



Gilt die Offenlegungspflicht auch für Liquidationsschlussbilanzen?

Aus den Entscheidungsgründen des OLG Wien vom 17.06.2011, 4 R 174/11d, 4 R 175/11a, 4 R 176/11y geht folgendes hervor:

Gemäß § 91ff GmbHG sind die Liquidatoren verpflichtet für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und weiterhin für den Schluss jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen; diese Pflicht besteht während der gesamten Dauer des Abwicklungsverfahrens, selbst wenn die Gesellschaft nach der Liquidationsschlussbilanz keine Geschäftstätigkeit mehr entfaltet.

Dies dient vor allem dem Schutz der Gläubigerinteressen, weil diese sonst nicht über geschäftsrelevante Umstände aufgeklärt werden. Wenn die Liquidation beendet ist, müssen die Liquidatoren um die Löschung der Liquidationsfirma ansuchen; aus welchen Gründen eine frühere Löschung, also nach der Liquidationsschlussbilanz unterblieben ist, ist unerheblich. Die Rechnungslegungs- und Offenlegungspflicht endet erst mit Eintragung der Löschung.

Im letzten Jahresabschluss (Liquidationsschlussbilanz) sind das Reinvermögen vor Verteilung an die Gesellschafter darzustellen, eine Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung des Liquidationserfolgs, sowie ein Anhang.